

**Auftraggeber:**

**Makler:** **LOHSE & KASCH e. K.**  
**VERSICHERUNGSMAKLER**  
Heinrich-Hertz-Str. 23  
22085 Hamburg

I.

**Der Makler ist unabhängiger Versicherungsvermittler.** Er ist weder direkt noch indirekt mit mehr als 10 % an einem oder mehreren Versicherungsunternehmen beteiligt. Er steht auf Seiten des Auftraggebers und hat dessen Interessen wahrzunehmen. Er erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

II.

**Gegenstand des Vertrages** ist die Vermittlung von privaten und gewerblichen Versicherungen unter Ausschluss der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Gegenstand dieses Vertrages sind lediglich die über den Makler abgeschlossenen bzw. vermittelten Versicherungsverträge. Darüber hinaus betreut und verwaltet der Makler die bereits bestehenden Verträge des Auftraggebers, soweit nachfolgend nichts gesondert vereinbart ist (Anlage 1). Diese Leistungen stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar.

III.

Der Makler erbringt aufgrund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber alle **Dienstleistungen**, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden. Dazu gehört z. B. die Befragung (Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers) und die Beratung des Auftraggebers hinsichtlich des sich aus der Risikoanalyse ergebenden Versicherungsbedarfs, weiterhin die Auswahl und Vermittlung von Versicherungsverträgen, wobei der Makler sich verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zugrunde zu legen, sodass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Auftraggebers zu erfüllen.

Dies gilt nicht, soweit der Makler in einzelnen Fällen vor Abgabe der Versicherungsvertragserklärung des Auftraggebers diesen auf eine eingeschränkte Versicherer- und/oder Vertragsauswahl hinweist. Weitere Dienstleistungen sind die Verwaltung der

durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge, die Verwaltung der nicht durch den Makler vermittelten Versicherungsverträge (soweit diese Verträge dem Makler übertragen wurden) und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadenregulierung. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und die gem. § 7 VVG i.V.m. der VVG InfoV gesetzlich vorgeschriebene Informationen in deutscher Sprache anbieten.

Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt.

Versicherungen werden nicht an Direktversicherer, Internetversicherer oder an Unternehmen, von denen der Makler keine Vergütung erhält (courtagefreie Tarife), vermittelt. Falls der Auftraggeber diese ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.

Rechts- und Steuerberatung werden im Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen nicht geschuldet.

Der Makler ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen.

#### IV.

Der **Kunde** verpflichtet sich, die Korrespondenz mit den Gesellschaften dem Makler zu überlassen oder über ihn zu führen. Der Kunde verpflichtet sich, den Makler über sämtliche bestehende Versicherungsverhältnisse, auch soweit sie sich in der Abnahnung befinden, zu unterrichten. Der Kunde verpflichtet sich, den Makler von allen persönlichen und finanziellen Veränderungen sowie anderen Risikoveränderungen unverzüglich zu unterrichten, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten.

#### V.

Die **Haftung des Maklers** ist im Fall leichter Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten auf einen Betrag von 1,3 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt. Insoweit unterhält der Makler eine Vermögensschadenhaftpflicht, die den Anforderungen des § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO i.V.m. §§ 8, 9 VersVermV entspricht. Sollte im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens bestehen, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten zu erhöhen, zur Abdeckung des erhöhten Risikos.

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren drei Jahre ab Kenntnis des Auftraggebers vom Schaden.

#### VI.

Dem Auftraggeber entstehen durch die Zusammenarbeit mit dem Makler keine zusätzlichen **Kosten**. Die Leistungen des Maklers werden durch die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Courtagen abgegolten.

Sollte der Auftraggeber ausdrücklich gem. Abschnitt III die Vermittlung eines courtagefreien Vertrages wünschen, wird ein auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmtes gesondertes Entgelt fällig. Zur Sicherung der Ansprüche des Maklers auf Zahlung dieses gesondert vereinbarten Entgelts tritt der Auftraggeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus diesem speziellen, gesonderten, courtagefreien Versicherungsvertrag an den Makler ab, der diese Abtretung annimmt.

#### VII.

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann jederzeit ohne Angabe besonderer Gründe unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die **Kündigungserklärung**

bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen.

VIII.

Die **Einwilligung des Auftraggebers zum Datenschutz** sowie die Rechte des Maklers zur Weitergabe der Daten des Auftraggebers sind in Anlage 2 geregelt.

IX.

Die Befugnis des Maklers, den Auftraggeber gegenüber den Versicherungsunternehmen zu vertreten, ergibt sich aus der **Maklervollmacht**, die als Anlage 3 Vertragsbestandteil wird.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Alle in diesem Maklervertrag aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger. In eine

etwaige Bestandsübertragung samt der Datenübertragung an den Rechtsnachfolger willigt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich ein.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Sollte einen Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein, oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Maklervertrages zur Folge.

Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

XI.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Gewerbesitzes des Maklers, soweit beide Parteien Vollkaufleute sind.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auftraggeber

---

Unterschrift Makler

## Anlage 1

zum Maklervertrag vom ..... mit .....

Der Maklervertrag bezieht sich auf folgende Versicherungen:

- Transport Ja / Nein ab dem .....
- Geschäft Ja / Nein ab dem .....
- Betriebsunterbrechung Ja / Nein ab dem .....
- Kredit Ja / Nein ab dem .....
- Kfz Ja / Nein ab dem .....
  
- Leben/Rente Ja / Nein ab dem .....
- Betriebliche Altersversorgung Ja / Nein ab dem .....
- Berufsunfähigkeit Ja / Nein ab dem .....
- Kranken/Pflege Ja / Nein ab dem .....
- Unfall Ja / Nein ab dem .....
- Haftpflicht Ja / Nein ab dem .....
- Hausrat Ja / Nein ab dem .....
- Glas Ja / Nein ab dem.....
- Gebäude Ja / Nein ab dem .....
- Rechtsschutz Ja / Nein ab dem .....

Sonstige Versicherungen (nachfolgend näher bezeichnet):

- ..... Ja / Nein ab dem .....
- ..... Ja / Nein ab dem .....
- ..... Ja / Nein ab dem .....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Makler

## Anlage 2

**Datenschutzerklärung** zum Maklervertrag vom ..... mit .....  
(Auftraggeber)

### **Einwilligung des Auftraggebers nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, insbesondere die besonderen persönlichen Daten, wie z. B. die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der DSGVO und des BDSG vom Makler gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an kooperierenden Versicherungsunternehmen weitergegeben werden dürfen. Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln dürfen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt weiterhin ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten notwendig ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur vertraulich an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. Soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist, dürfen sie an den Makler weitergegeben werden.

Insoweit willigt der Auftraggeber auch ein, dass der Makler die überlassenen Daten im Rahmen von erteilten Untervollmachten an Personen und Unternehmen (z. B. Maklerpools) weitergeben darf, die mit der beauftragten Interessenwahrnehmung befasst sind.

Dem Auftraggeber stehen sämtliche in Kapitel 3 (Art. 12-23) DSGVO genannten Rechte zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit.

Die Daten des Auftraggebers werden nach Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen Aufbewahrungsfreisten, gelöscht.

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten – einschließlich Gesundheitsdaten – kann durch den Auftraggeber jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden.

Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass sämtliche seiner Personen- und Sachdaten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses im Falle der Bestandsübertragung von dem Makler an seinen Rechtsnachfolger gemäß den Bestimmungen des BDSG und der DSGVO übermittelt werden dürfen, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen die Datenübermittlung legitimieren.

Im Rahmen des oben genannten Maklervertrages kann es notwendig sein, dass der Makler mit dem Auftraggeber regelmäßig oder anlassbezogen Kontakt aufnimmt. Insoweit erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit der schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Kontaktaufnahme durch den Makler. Der Auftraggeber willigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich ein, dass er mit unverschlüsselten E-Mails zur Auftragsabwicklung einverstanden ist. Der Makler wird von einer Kontaktaufnahme nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Durchführung und/oder im Rahmen des Maklervertrages notwendig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Makler

## Anlage 3

zum Maklervvertrag vom .....mit .....

### Maklervvollmacht:

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Vertretung im nachfolgenden Rahmen:

Der Makler wird hiermit bevollmächtigt, bestehende Versicherungsverträge zu ändern, neu abzuschließen, umzudecken, ruhend zu stellen und zu kündigen. Sämtliche Maßnahmen erfolgen im Auftrag des Auftraggebers oder setzen die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt voraus. Die Vollmacht zur Kündigung und zum Abschluss von Versicherungsverträgen gilt nicht für Krankenversicherungs-, Lebens- und Rentenversicherungsverträge. Zur Kündigung und zum Abschluss solcher Verträge bedarf es stets einer besonderen schriftlichen Willenserklärung.

Der Makler wird bevollmächtigt, die Kundeninformationen gem. § 7 VVG (Stand 01.01.2008) i.V.m. den Regelungen der VVG InfoV für den Auftraggeber in Empfang zu nehmen und für den Auftraggeber die Erklärung des Empfanges gegenüber dem Versicherer abzugeben. Der Makler hält diese Informationen für den Auftraggeber bereit, sodass der Auftraggeber jederzeit die Kundeninformation einsehen oder in Textform übermittelt bekommen kann.

Der Makler wird bevollmächtigt, Untervollmachten, namentlich an einen Makler oder Maklerpool, zu erteilen. Der Auftraggeber und der Makler sind sich darüber einig, dass hierdurch keinerlei Pflichten zwischen dem Auftraggeber und dem Untervollmächtigten begründet werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Untervollmächtigte von Versicherungsgesellschaften und sonstigen Produktgebern im Versicherungsschein, der Prämienrechnung und sonstigem Schriftverkehr als Betreuer des Auftraggebers oder des vermittelten Vertrages aufgeführt wird.

Der Makler wird bevollmächtigt, Versicherungsleistungen aus von dem Makler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen geltend zu machen, bei der Schadensregulierung mitzuwirken sowie Geldzahlungen aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers entgegen zu nehmen. Der Makler wird bevollmächtigt, im Namen des Auftraggebers Eingaben bei den Schlichtungsstellen oder der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Diese Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Makler